



ENTSCHEID

EXEMPLAR ARP TG

Frauenfeld,

23. Dezember 2002, ARP
Entscheid Nr. 116

Gemeinde Egnach / Gestaltungsplan Moosholz

Mit Schreiben vom 26. November 2002 ersucht der Gemeinderat Egnach um Genehmigung des im Titel erwähnten und vom Amt für Raumplanung mit Bericht vom 28. Mai 2002 vorgeprüften Gestaltungsplanes „Moosholz“. Der zur Genehmigung vorliegende Gestaltungsplan basiert auf dem Arealüberbauungsplan „Moosholz“ (RRB Nr. 876 vom 9. Juni 1987), welcher aufgehoben wird. Der Planungsbericht enthält die zum Verständnis der Planung notwendigen Angaben. Aufgrund der Akten kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Die Hinweise der Vorprüfung wurden umgesetzt.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Der vom Gemeinderat Egnach am 10. September 2002 beschlossene Gestaltungsplan „Moosholz“ wird genehmigt und der Arealüberbauungsplan „Moosholz“ (RRB Nr. 876 vom 9. Juni 1987) ausser Kraft gesetzt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach, 9315 Neukirch-Egnach, unter Beilage von zwei Gestaltungsplänen „Moosholz“, je mit Genehmigungsvermerk, (chargé)
 - Forstamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Gestaltungsplans „Moosholz“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT

Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 23. Dezember 2002